

Corona-Sonderzahlung Zahlungsfrist

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie an dieser Stelle über die Zahlungsfrist der Corona-Sonderzahlung informieren.

Um die Sonderbelastungen der Arbeitnehmer während der **Corona-Krise** zu honorieren, können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom **01.03.2020 bis zum 31.12.2020** Beihilfen und Unterstützungen **bis zu** einem Betrag von 1.500,-€ steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden.

Sie können die Sonderzahlung leisten, sie müssen es aber nicht. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung.

Grundlage für eine Zahlung ist eine **vertragliche Vereinbarung**. Dabei kann es sich um eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer handeln, möglich ist aber auch eine Vereinbarung in Form eines Tarifvertrags oder einer Betriebsvereinbarung.

Entscheidet sich der Arbeitgeber für eine Auszahlung der Corona-Sonderzahlung, kann er in eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer einen **Freiwilligkeitsvorbehalt** aufnehmen.

Denn die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gemäß §§ 3 Nr. 11a EStG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 SVEV tritt nur dann ein, wenn die Prämie in der Zeit vom **01.03.2020 bis zum 31.12.2020** auf Grund der Corona-Krise und **zusätzlich** zum ohnehin geschuldete Arbeitslohn gezahlt wird.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der derzeitigen Rechtslage, die Zahlung unbedingt bis zum 31.12.2020 erfolgt sein muss!!

Über eine Verlängerung der Zahlungsfrist wird derzeit beraten. Sobald uns neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir Sie informieren.